

Deutsche Uhrmacherschule.

Beginn des neuen Schuljahres.

Am 1. Mai beginnt das neue (siebenundzwanzigste) Schuljahr. Zum Zwecke einer möglichst zeitigen Feststellung der Schülerzahl wäre es erwünscht, wenn die **Anmeldungen**, am besten mit Zeugnissen begleitet, baldigst an den Direktor, Herrn Prof. Strasser, gelangten.

Diejenigen Herren Kollegen, an welche Anfragen zu diesem Zwecke gerichtet werden, bitten wir, in dazu geeigneten Fällen unsere Schule empfehlen zu wollen.

Glashütte (Sachsen), im März 1904.

R. Lange,

Vorsitzender des Aufsichtsrats der Deutschen Uhrmacherschule.

Deutsche Uhrmacherschule.

Die **Prüfung**, verbunden mit einer Ausstellung von Schülerarbeiten und Zeichnungen, findet am **Freitag, den 22. April**, statt, wozu Freunde und Gönner der Schule hiermit höflichst eingeladen werden.

Glashütte (Sachsen), den 1. April 1904.

Der Aufsichtsrat.

R. Lange, Vorsitzender.

Ein lehrreicher Konkursausverkauf.

Von **Dr. jur. Biberfeld.** [Nachdruck verboten.]

Wenn das Vorkommnis, das zur nachfolgenden Betrachtung den äusseren Anlass gibt, ein lehrreicher Konkursausverkauf genannt wird, so könnte man füglich auch ein anderes Beiwort wählen, man könnte diese Veranstaltung nämlich ebenso gut auch eine sehr schmerzreiche, ja, eine verderbliche nennen, wenn man dabei das Hauptgewicht auf die Wirkungen legt, die von ihr ausgehen. Der Vorfall, von dem hier die Rede sein soll, ist aber auch vor allen Dingen ein sehr lehrreicher, indem er zeigt, wie unzulänglich sich das geltende Recht überall da erweist, wo es sich gerade darum handelt, einen tiefgreifenden Schaden von dem realen Geschäftsmann abzuwenden. Das grosse Problem, dem Mittelstande aufzuhelfen, ihn jedenfalls vor dem Untergange zu bewahren, beschäftigt die leitenden Kreise unaufhörlich, und bei jeder Gelegenheit wird in pathetischen und salbungsvollen Reden betont, dass gerade der sogen. kleine Mann des kräftigen Rechtsschutzes durch die Rechtsordnung und durch die Verwaltung würdig und bedürftig sei, man versichert ihn auch allenthalben des grössten Wohlwollens und schafft eine Unzahl von Gesetzen, die alle dieser freundlichen Gesinnung und dieser Bereitwilligkeit, zu helfen, entsprungen sind, aber wenn man diese Gesetze wiederum anwenden soll, wenn man sich in der Lage befindet, sie zum eigenen Schutze anzurufen, da macht man die traurige Wahrnehmung, dass sie samt und sonders versagen, weil sie viel zu unzulänglich sind, weil ihnen namentlich die Fähigkeit abgeht, gerade das Hauptübel zu treffen. In Kleinigkeiten mögen sie ein wirksames Hilfsmittel gewähren, in ernster Gefahr aber versagen sie.

Der Konkursausverkauf, der uns hier beschäftigen soll, findet in Breslau statt. Dort ist die Firma „Herm. Levy“, die ein Uhrengeschäft engros betrieb, in Konkurs gegangen, und es kommt nun ein Warenlager im einzelnen zum Ausverkauf, das einen Wert von etwa 1/4 Million Mark repräsentiert. Der Gemeinschuldner selbst hat sich, vielleicht nicht ohne triftigen Grund, nach Russland geflüchtet, um sich jeder Verantwortung zu entziehen, und die Bücher, die er hinterlassen hat, befinden sich in einem solchen Zustande der Unordnung, dass man keinen anderen Ausweg wusste, als sie ihm nach seinem Asyle im Osten hinzuschicken, damit er von dort aus die nötige Aufklärung gebe. Auch sonst glaubten die beteiligten Personen, die Mithilfe der

Familie Levy nicht entbehren zu können, und beruht denn der Ausverkauf zu einem erheblichen Teil in den Händen der Frau und eines älteren Bruders des Gemeinschuldners. Indessen dies alles sind Sätze, die zwar wohl die Eigenart des ganzen Falles illustrieren können, die aber schliesslich in erster Reihe nur die Gläubiger angehen, die nach einer tunlichst grossen Konkursdividende ein nur allzu erklärliches Verlangen tragen. Weniger gleichgültig aber für weitere Kreise ist der Umstand, dass zu diesen Gläubigern auch die Reichsbank gehört, deren Leitung daher in dem Gläubigerausschuss vertreten ist, und die daher einen gewissen Einfluss auf die beanstandete Geschäftsgebarung der Konkursverwaltung besitzt.

Nun stelle man sich vor, dass an einem Orte wie Breslau mit einem Male so riesige Vorräte an Uhren zum Konkursausverkauf gebracht werden, und zwar im einzelnen. Das Publikum ist natürlich felsenfest davon überzeugt, dass sich ihm hier eine ganz besonders günstige Gelegenheit bietet, zu einem Konkurspreise die denkbar beste Uhr zu kaufen, jedermann hält sich deshalb für verpflichtet, von dieser Gelegenheit schleunigst zu profitieren, einerlei, ob er schon jetzt oder viel später vielleicht für eine solche Uhr Verwendung findet. Die Folge hiervon natürlich ist die, dass alle übrigen Uhrmacher in Breslau und in der Umgegend ihr Geschäft so gut wie vollkommen lahmgelegt sehen; denn alles rennt nach diesem Ausverkauf. Um es dem Publikum aber noch bequemer zu machen, hat man sich nicht damit begnügt, den Ausverkauf in den bisherigen Geschäftsräumen zu bewerkstelligen, man hat vielmehr noch in anderen Gegenden der Stadt Lokalitäten gemietet und veranstaltet dort mit einem Teil der Vorräte ebenfalls einen Ausverkauf. Diese Hydra ist also eine sehr vielköpfige, und jeder dieser Köpfe wiederum speit neues Verderben über seine Nachbarschaft in weiten Grenzen aus.

Ob bei diesem Ausverkauf sich alles in den Schranken hält, die das Gesetz einer solchen Veranstaltung zieht, soll hier nicht untersucht werden, es ist dies eine Frage, die an einer anderen Stelle zu prüfen sein wird. Hier sei nur eines bemerkt: Selbst wenn irgend ein Verstoß gegen die massgebenden Bestimmungen nicht vorkäme, so würde doch zu fragen sein, ob es zu haltbaren Zuständen führen kann, wenn ein solcher Massenausverkauf an einem einzigen Orte stattfindet. Wie eine Lawine, die sich vom Berge herabwält, um plötzlich unter ihrer Wucht die Hütten zu erdrücken, die am Abhange stehen, ganz ebenso wälzt und wirft sich ein solcher Ausverkauf mit seinen ungeheuren Warenmengen auf die Gewerbetreibenden am Orte und in der Nachbarschaft und wirft sie nieder. Da findet sich keine gesetzliche Schutzvorrichtung, die Halt gebieten würde, Billigkeitsrücksichten werden nicht beachtet, und so sieht alles, die Regierung voran, voll Mitleid, aber untätig zu, wie der reelle Geschäftsmann, der mühsam und ehrlich seinen Unterhalt sich zu erwerben sucht, zu Grunde geht.

Bringt man bei der Polizei oder bei der sonstigen Behörde Vorstellungen darüber an, dass solche Zustände doch gemeinschädlich seien und deshalb nicht geduldet werden dürfen, so wird mit bedauerndem Achselzucken gesagt, man solle eine Handhabe zum Eingreifen schaffen, vorläufig fehle es an einer solchen, und man müsse sich fügen. Dieser Bescheid ist vollkommen korrekt, aber dies gerade ist das Traurige, dass er korrekt ist und dem geltenden Gesetz entspricht. Man kann freilich keinem Konkursverwalter und keinem Gläubigerausschuss es verbieten, die Waren des Gemeinschuldners zum Ausverkauf zu stellen, es muss das Verlangen, die vorhandenen Werte schleunigst zu realisieren, die Waren in Geld umzusetzen, als selbstverständlich angesehen werden, aber immerhin wird man doch sagen müssen, dass auch hier gewisse Grenzen einzuhalten sind. Hier nun kommen wir auf das oben bereits berührte Moment zurück, dass zu den Gläubigern auch die Reichsbank zählt. Dieses Institut ist keineswegs ausschliesslich auf die Erzielung von Gewinn berechnet, es hat noch eine höhere, allgemeine volkswirtschaftliche Aufgabe, nämlich Handel und Gewerbe zu fördern, die Lebensfähigkeit beider nicht nur zu erhalten, sondern tunlichst zu stärken. Man sollte nämlich erwarten, dass von dieser Stelle aus mit allem Nachdrucke darauf hingewirkt würde, die schädigenden Einflüsse eines solchen Aus-

[Marginal notes in German script, partially illegible due to angle and bleed-through.]